



CH-3003 Bern, BPV, Cc

A-Post

an alle BPV beaufsichtigten Schaden-, Lebensversicherungsunternehmen und Krankenkassen, welche Zusatzversicherungen anbieten

Referenz/Aktenzeichen: REKA/Cc
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: Cc
Sachbearbeiter/in: Cc
Bern, 20. Dezember 2007

Rundschreiben RS 9/2007

Gebundenes Vermögen 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über die Grundlagen für den Bericht über das gebundene Vermögen per 31. Dezember 2007 informieren. Folgendes ist im Vergleich zu den Vorjahren hervorzuheben:

1. Berichtswesen und Formulare

Die benötigten Formulare für die Berichterstattung entsprechen mit einigen wenigen Anpassungen den bereits im letzten Jahr verwendeten Formularen. Wir bitten Sie zu beachten, dass die Formulare vollständig auszufüllen sind. Unvollständige Reportings werden umgehend an die Versicherungsunternehmen zurückgesandt.

Zur Erinnerung haben wir nachstehend die Formulare, welche zum Reporting gehören, aufgelistet. Bitte beachten Sie noch die zusätzlichen Informationen, welche sich im Anhang befinden.

- *S1 Sollbetrag des gebundenen Vermögens*
Für die Sparten Lebensversicherung (S1.L) und Schadenversicherung (S1.S) gibt es je ein separates Formular.

Bundesamt für Privatversicherungen BPV
Cinzia Caputo
Schwanengasse 2, 3003 Bern
Tel. +41 31 323 52 28, Fax +41 31 323 71 56
cinzia.caputo@bpv.admin.ch
www.bpv.admin.ch

- **G1 Bericht über das gebundene Vermögen (Gesamtübersicht)**
Dieses Formular dient als Übersicht über alle gebundenen Vermögen und über die Sicherstellungen im Ausland. Dieses Formular wird nur einmal ausgefüllt. Beachten Sie die zusätzlichen Hinweise im Anhang.
- **G2 Bericht über jedes gebundene Vermögen**
Dieses Formular bezieht sich auf jedes einzelne gebundene Vermögen und muss deshalb pro separates gebundenes Vermögen ausgefüllt werden. Beachten Sie die zusätzlichen Hinweise im Anhang.
- **G3 Depot- und Kontoverzeichnis**
Jedes Versicherungsunternehmen hat sämtliche Konti und Depots, welche das gebundene Vermögen betreffen, anzugeben. Diese Liste ist zusammenfassend für sämtliche gebundene Vermögen auszufüllen.
- **Detailinventar über das gebundene Vermögen**
Pro gebundenes Vermögen muss jedes Versicherungsunternehmen ein Detailinventar per Stichtag 31. Dezember erstellen. Die Detailinventare sowie die Bankdepotauszüge werden nicht mehr systematisch der Aufsichtsbehörde zugestellt sondern intern verwahrt. Bitte lesen Sie die zusätzlichen Informationen zu den Mindestanforderungen zum Detailinventar im Tabellenblatt „Info“ der entsprechenden Datei.
- **Formular für Forderungen gegen Rückversicherungen**
Dieses Formular betrifft nur Schadenversicherer.

2. Unterschriften

Wir bitten Sie, die zur Unterzeichnung vorgesehenen Formulare jeweils vom verantwortlichen Mitglied der Geschäftsleitung und vom zuständigen Sachbearbeiter unterschreiben zu lassen.

3. Spezielle Hinweise für die unterschiedlichen Branchen

- **Lebensversicherer: Anteilgebundene Lebensversicherung**

Für den Versicherungszweig „Fondsanteilgebundene Lebensversicherung“ ist vom Formular G2 nur das Deckblatt auszufüllen.

Für den Versicherungszweig „An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung“ ist vom Formular G2 sowohl das Deckblatt als auch G2.1 „Übersicht Deckungswerte des Sollbetrages per 31.12.2007“ auszufüllen. Die übrigen Teile dieses Formulars müssen für diesen Versicherungszweig nicht mehr eingereicht werden. Die entsprechenden Sollbetragsformulare in S1.L müssen trotzdem ausgefüllt werden.

- **Krankenkassen: Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen neu Bestandteil des Sollbetrags**

Die kommende neue Richtlinie zu den Rückstellungen wird für die Krankenkassen die Pflicht zum Einbezug der Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen in den Sollbetrag des gebundenen Vermögens enthalten. Diese Regelung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Krankenkassen nicht der institutionellen Aufsicht des BPV unterstehen. In das Formular S1.S

sind deshalb die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gemäss Geschäftsplan einzutragen, die jeweils auch in der jährlichen Berichterstattung an das BPV ausgewiesen werden.

- Schadenversicherer: Anrechnung von Forderungen gegen Rückversicherungen

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass der Sollbetrag des gebundenen Vermögens aus den technischen Rückstellungen, welche im Geschäftsplan festgelegt worden sind, berechnet werden muss und zwar ohne Berücksichtigung der Rückversicherung (Bruttosystem, Art. 68 Abs. 1 Buch. a. AVO).

Gemäss Art. 68 Abs. 2 AVO können Forderungen gegen Rückversicherungen im gebundenen Vermögen auf Antrag angerechnet werden. Wir bitten Sie für alle im Formular G2 aufgeführten Forderungen einen entsprechenden Antrag zu stellen sowie das Formular „Forderungen gegen Rückversicherungen“ auszufüllen. Dieser Antrag ist gleichzeitig mit dem Bericht zum gebundenen Vermögen dem BPV einzureichen.

4. Berichtseinreichung

Der komplette Bericht über das gebundene Vermögen inkl. Formulare zum Sollbetrag und evtl. Forderungen gegen Rückversicherungen ist **per Stichtag 31. Dezember 2007** auszufüllen.

Wir erwarten den kompletten Bericht **bis spätestens am 31. März 2008**. Wir bitten Sie, die rechtsgültig unterschriebenen Originale per Post an das Bundesamt für Privatversicherungen zu senden. Zudem ist auch eine **Excel-Kopie** davon per e-Mail an folgende Adresse zu senden: gebundenes_vermoegen@bpv.admin.ch.

Bitte beachten Sie, dass wir grundsätzlich **keine Fristverlängerungen** gewähren können.

Die angegebenen Formulare sind auf unserer Website unter folgendem Link abrufbar: Dokumentation / Richtlinien / Kapitalanlagen / Bericht zum gebundenen Vermögen.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und Kooperation.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Dr. Monica Mächler
Direktorin

Anhang

Bitte beachten Sie folgende spezielle Hinweise zu den Formularen:

G1 Bericht über das gebundene Vermögen (Gesamtübersicht)

Wir verweisen Sie nochmals auf Art. 17 Abs. 2 VAG und Art. 72 Abs. 2 AVO und bitten Sie die verlangten Angaben vollständig im Formular aufzuführen.

G2 Bericht über jedes gebundene Vermögen

Allgemeines zu den Formularen:

In G2.1 „Übersicht Deckungswerte“ müssen die zulässigen Werte sowie die entsprechenden Bewertungen gemäss Anlagerichtlinien einfließen. Die Definitions- und Bewertungsbeschreibungen finden Sie in den entsprechenden Kapiteln der Anlagerichtlinien. Bitte beachten Sie, dass zusätzlich die Werte vom Vorjahr (d.h. per 31.12.06) erfasst werden müssen.

Mit G2.2 „Exposures der Deckungswerte“ (Risikosicht) wird u.a. die Einhaltung der Limiten überprüft. Bitte beachten Sie, dass einige Werte in der Risikosicht automatisch durch Formeln übertragen werden und deshalb keine manuellen Anpassungen notwendig sind. Einige Instrumente (Bsp. Derivate, Strukturierte Produkte) können nicht automatisch in die entsprechenden Kategorien übertragen werden. Wir bitten Sie, diese Instrumente manuell zu zerlegen und zuzuteilen.

In G2.3 wurde die Tabelle „Fremdwährungen (FW)“ leicht abgeändert. Die entsprechenden Derivatexposures müssen nicht mehr nach Anlagekategorien sondern nach den Fremdwährungen aufgeteilt werden. Wir bitten Sie zu beachten, dass der entsprechende Sollbetrag auch auf die unterschiedlichen Währungen aufzuteilen ist.

Derivative Finanzinstrumente

Die folgenden Präzisierungen sollen Ihnen helfen die Derivatinstrumente im Formular G2 korrekt zu berücksichtigen:

1. In der Tabelle G2.1 „Übersicht Deckungswerte des Sollbetrages per 31.12.2007“ müssen die Instrumente gemäss den Bewertungsvorschriften nach Ziff. 2.9.5 der Anlagerichtlinien in den vorgesehenen Kategorien aufgeführt werden. D.h. es muss entweder der Marktwert oder je nach Derivat der spezielle Anrechnungswert eingesetzt werden.
2. In der Tabelle G2.2 „Exposures der Deckungswerte per 31.12.2007“ müssen die Werte gemäss Ziff. 2.9.4 der Anlagerichtlinien dargestellt werden. Derivate werden in dieser Tabelle **doppelt** berücksichtigt:
 - a. Die entsprechenden Exposures der Derivate sind in die Unterkategorien der Derivativen Finanzinstrumente einzutragen (unter Ziff. 2.9 Tabellenblatt). In diesen Kategorien fließen sämtliche Markt-, Kredit- und Währungsexposures ein.
 - b. Derivate werden auch in den Exposures der davon betroffenen Anlagekategorien (Bsp. Aktien) berücksichtigt. In diesen Kategorien fließen aber nur Derivatexposures, welche das Marktrisiko der entsprechenden Kategorie (z.B. Kursrisiko Aktien) absichern oder erhöhen. D.h. Fremdwährungsexposures werden nicht in diesen Kategorien berücksichtigt, sondern nur in den entsprechenden Auswertungen über Fremdwährungen aufgeführt (vgl. Punkt 3).

Beachten Sie bitte, dass in der Tabelle G2.2 die offenen Kontraktvolumen bzw. No-

minalwerte der Underlyings anzugeben sind. Der Betrag des Kontraktvolumens ergibt sich durch die Multiplikation des Verkehrswertes des Basiswertes, der Anzahl Kontrakte und des Multiplikators. Für die Berücksichtigung der Optionswerte kann eine Delta-Adjustierung vorgenommen werden.

Zum besseren Verständnis möchten wir Ihnen noch folgenden Hinweis zu der Definition „Absicherung durch Derivate“ geben: Darunter verstehen wir die in Ziff. 2.9.2.2.1 der Anlagerichtlinien zulässigen Werte. Als Definition von „Erhöhendes Derivatexposure“ verstehen wir die in Ziff. 2.9.2.2.3 und Ziff. 2.9.2.2.4 der Anlagerichtlinien zugelassene Werte ohne Berücksichtigung der Derivate, welche das Exposure reduzieren (z.B. Short Calls).

3. In der Tabelle G2.3 „Fremdwährungen“ werden nur die Derivatexposures berücksichtigt, welche die Fremdwährungen absichern oder erhöhen.
4. In der Tabelle G2.4 „Deckungspflicht beim Einsatz von Derivaten“ müssen die offenen Verpflichtungen durch Derivate gemäss Ziff. 2.9.1.2 Anlagerichtlinien berücksichtigt werden. Gekaufte Optionen müssen nicht berücksichtigt werden, da diese ein Recht und somit keine Verpflichtung beinhalten.